

**Ausgabe Nr. 14/2001
vom 27.08.2001**

Inhalt

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie im
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften an der Universität
Osnabrück (*Neufassung*)

Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" im
Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück

Umbenennung und Erweiterung des Instituts für Semantische
Informationsverarbeitung (ISIV) in ein Institut für Kognitions-
wissenschaft (IKW)
(*genehmigt durch den Senat in der 60. Sitzung am 23. Mai 2001*)

Zeiträume für Lehrveranstaltungen

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

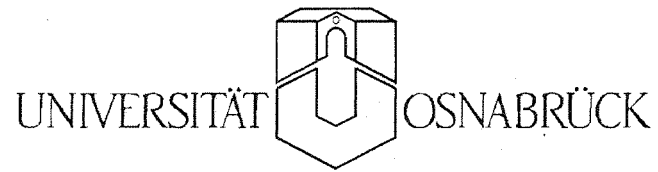
Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Seite

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften an der Universität Osnabrück (<i>Neufassung</i>)	5
Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück	32
Umbenennung und Erweiterung des Instituts für Semantische Informationsverarbeitung (ISIV) in ein Institut für Kognitions- wissenschaft (IKW) (<i>genehmigt durch den Senat in der 60. Sitzung am 23. Mai 2001</i>)	34
Zeiträume für Lehrveranstaltungen	36



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

**für den Studiengang Geographie
im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 09.08.2001 – 11.3 - 743 09 - 4 –

INHALT:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck der Prüfungen.....	8
§ 2	Hochschulgrad.....	8
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	8
§ 4	Prüfungsausschuss	8
§ 5	Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer	9
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 7	Zulassung	10
§ 8	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen.....	11
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	12
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote.....	13
§ 12	Wiederholung von Fachprüfungen	14
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 14	Zusatzprüfungen.....	14
§ 15	Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakte	15
§ 17	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	15
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	15

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19	Art und Umfang.....	16
§ 20	Zulassung	16
§ 21	Gesamtergebnis der Prüfung	17

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22	Art und Umfang.....	17
§ 23	Zulassung	17
§ 24	Diplomarbeit.....	17
§ 25	Wiederholung der Diplomarbeit.....	18
§ 26	Gesamtergebnis der Prüfung	18

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften	19
§ 28 Inkrafttreten.....	19
Anlage 1 (zu § 2).....	20
Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)	20
Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1)	22
Anlage 4 (zu § 13 Abs. 1)	23
Anlage 5 (zu § 20 Abs. 2)	24
Anlage 6 (zu § 19 Abs. 3)	25
Anlage 7 (zu § 23 Abs. 2)	28
Anlage 8 (zu § 22 Abs. 2)	30

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Geographin“ oder „Diplom-Geograph“ (abgekürzt: „Dipl.-Geogr.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 74 SWS und auf das Hauptstudium 76 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 5 und 7 geregelt.
- (5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). In der Diplomprüfung im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal erneut abgelegt werden, und zwar frühestens nach sechs Wochen und spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder der Professoren- und der Mitarbeitergruppe müssen Lehrende des Faches Geographie sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die

weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen oder als Gutachter der Diplomarbeit bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Mündliche Prüfungen im Hauptfach finden vor zwei Prüfenden statt (Kollegialprüfung); ist die oder der vom Studierenden vorgeschlagene Prüfende nicht Professorin oder Professor bzw. Habilitierte oder Habilitierter des Faches Geographie, so muss die oder der Zweitprüfende dieser Gruppe angehören. Mündliche Prüfungen in den Nebenfächern finden in der Regel vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt; die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (4) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel allein durch die Lehrperson, welche die betreffende Lehrveranstaltung durchführt.
- (5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 4 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.
- (7) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen sowie dafür erbrachte studiengeleitende Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder den abschließenden Teilen der Diplomprüfung (§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 und 3) ist nach näherer Bestimmung der §§ 20 und 23 schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Soweit §§ 19 - 26 nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 5 bzw. 7 und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 6 bzw. 8 nachweist und
 3. eine außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumtätigkeit von mindestens vier Monaten, davon mindestens einen Monat im Grundstudium und mindestens zwei Monate im Hauptstudium, nachweist. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach §§ 19 - 26 beizufügen:
1. Nachweise nach Absatz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. Vorschläge für Prüfende,
 4. die Angabe der gewählten Nebenfächer nach Anlage 2,
 5. ggf. Benennung eines Zusatzfaches bzw. von Zusatzfächern (§ 14).
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den Fächern nach Abs. 3 Nr. 4 auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation sinnvoll sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach und Fachprüfungen in den Nebenfächern. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden in der Regel durch mündliche Prüfungen oder Klausurarbeiten abgelegt.
- (2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel im Hauptfach 60 Minuten und in den Nebenfächern je 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden durch eine mündliche Prüfung (Dauer mindestens 15 Minuten), eine Klausur (Bearbeitungszeit mindestens 60 Minuten), ein Referat (ggf. mit Hausarbeit), eine Hausarbeit (z.B. zur Methodikanwendung) oder einen Projektbericht (Ergebnisdarstellung studentischer Arbeitsgruppen in einem Studienprojekt) abgelegt.
- (6) Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue

Aufgabe gestellt wird. Bei nachgewiesener Erkrankung wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = ausgezeichnet	= eine besonders hervorragende Leistung (s. Abs. 4),
1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung (s. Abs. 4),
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 bis 4 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Ergebnisse 0,7 und 4,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,0	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 3,0	gut
bei einem Durchschnitt über 3,0 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit den ECTS-Punkten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Im Bedarfsfall sind Studien- und Prüfungsleistungen in ECTS-Grades wie folgt zu bewerten:

Note 1,0 bis 1,5	= ECTS-Grade A	"excellent"
Note 1,6 bis 2,0	= ECTS-Grade B	"very good"
Note 2,1 bis 3,0	= ECTS-Grade C	"good"
Note 3,1 bis 3,5	= ECTS-Grade D	"satisfactory"
Note 3,6 bis 4,0	= ECTS-Grade E	"sufficient"
Note 4,1 bis 5,0	= ECTS-Grade FX/F	"fail" (nicht bestanden)

Leistungsnachweise und Prüfungsbescheinigungen sind auf Antrag der oder des Studierenden nach diesem Schlüssel auszustellen.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); die Zweitwiederholung in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung ist nur jeweils für eine Fachprüfung zulässig. Für die Diplomarbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen (s. § 25 Abs. 1).
- (3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen gibt es prinzipiell keine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit (s. § 21 Abs. 4).
- (4) Für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Für diese Prüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.
- (5) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (7) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (8) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte zum Bestehen der Prüfung erforderliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich über die beiden vorgeschriebenen Nebenfächer hinaus (§ 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1) in weiteren der in Anlage 2 genannten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung vorsätzlich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19 Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt bzw. abgeschlossen. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach (für die Fächer Wirtschafts- und Sozialgeographie, Physische Geographie sowie Fachmethodik/Geoinformatik) und den Fachprüfungen in zwei Nebenfächern (Anlage 2).
- (2) Die Fachprüfung im Nebenfach kann ersetzt werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. Das Nähere dazu regeln Anlage 5 und 6.
- (3) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind in Anlage 6 festgelegt.

§ 20 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf die Fachprüfungen der Nebenfächer, in denen keine studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Nebenfach setzt neben der Prüfungsvorleistung für das betreffende Fach (Anlage 5) den Nachweis der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die übrigen Fächer (Anlage 6) voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

§ 21 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Wenn bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters nicht alle für die Diplomvorprüfung im Hauptfach erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses nach einer Pflichtberatung des Studierenden über das weitere Vorgehen.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 2. zwei Fachprüfungen im Hauptfach und den Fachprüfungen in zwei Nebenfächern gemäß Anlage 2,
 3. der Diplomarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 8 festgelegt.

§ 23 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung nach § 22 Abs. 1 Ziffer 2 und 3. Der Prüfling kann wählen, ob zuerst die Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1 Ziffer 2 abgelegt werden sollen oder die Diplomarbeit (Ziffer 3) angefertigt werden soll.
- (2) Die Zulassung setzt unbeschadet der Regelungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 7 und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach in Anlage 8 Nr. 1 festgelegt.
- (3) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, beizufügen. Falls das Thema der Diplomarbeit als Gruppenarbeit vergeben werden soll, ist dies zu beantragen.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen bzw. vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zurückgenommen werden.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder oder jedem Angehörigen der Professorengruppe und jeder oder jedem Habilitierten dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor und einer oder einem Habilitierten festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Für die Festlegung des Themas sowie die Betreuung der Diplomarbeit kann eine andere Prüfende oder ein anderer Prüfender als für die Fachprüfungen im Hauptfach vorgeschlagen werden (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Eine oder einer der beiden Prüfenden bzw. Gutachtenden muss Professorin oder Professor oder Habilitierte oder Habilitierter des Faches Geographie sein.
- (4) Soll zuerst die Diplomarbeit angefertigt werden, wird das Thema von der oder dem Erstprüfenden bzw. Erstgutachtenden nach Anhörung des Prüflings innerhalb eines Monats nach Zulassung zur Diplomprüfung festgelegt. Sonst erfolgt die Festlegung des Themas spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Fachprüfung (vgl. § 23 Abs. 1). Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden bzw. Erstgutachtenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 25 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für das Hauptfach, für die Diplomarbeit und für die Nebenfächer. Das Hauptfach und die Diplomarbeit sind dabei doppelt zu gewichten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Note für das Hauptfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Anlage 8 Nr. 1) und der beiden Fachprüfungen (Anlage 8 Nr. 2 u. 3). Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten.

- (3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Diplomvorprüfung abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ab. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, können gemäß § 19 Abs. 2 die Diplomvorprüfung auch im Nebenfach studienbegleitend ablegen.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgestellte Leistungsnachweise und Prüfungsbescheinigungen mit ECTS-Benotung sind auf Antrag der oder des Studierenden nach dem Notenschlüssel § 11 Abs. 6 neu auszustellen.
- (4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 und 2 außer Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

DIPLOMURKUNDE

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}
.....

geb. am in *Geburtsstadt*

den Hochschulgrad

Diplom-Geograph(in)^{*)}

(Dipl.-Geogr.)

nachdem sie/er^{*)} die Diplomprüfung
im Studiengang Geographie
am bestanden hat.^{**)}

(*Siegel der Hochschule*)

Osnabrück, den

Die Dekanin/Der Dekan^{*)}
.....

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses
.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

^{**)} Datum der letzten Fachprüfung oder des zuletzt vorgelegten Gutachtens über die Diplomarbeit

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

Wählbare Nebenfächer

1. Angewandte Systemwissenschaft
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Informatik
4. Ökologie
5. Pädagogik
6. Politikwissenschaft
7. Psychologie
8. Rechtswissenschaft
9. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
10. Soziologie
11. Volkswirtschaftslehre

Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS

über die Diplomvorprüfung Geographie

Frau/Herr

.....

geb. am in *Geburtsstadt*

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen:

Bewertung^{*)}

Wirtschafts- und Sozialgeographie

.....

Physische Geographie

.....

Fachmethodik/Geoinformatik

.....

..... (*Nebenfach*)

.....

..... (*Nebenfach*)

.....

Osnabrück, den

(*Siegel der Hochschule*)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

^{*)} Notenstufen: ausgezeichnet (bis 1,2), sehr gut (bis 1,5), gut (bis 2,5), befriedigend (bis 3,5), ausreichend (bis 4,0)

Anlage 4 (zu § 13 Abs. 1)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS

über die Diplomprüfung Geographie

Frau/Herr

.....

geb. am in *Geburtsstadt*

hat die Diplomprüfung im Studiengang Geographie,

Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie, mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen:

Bewertung^{*)}

Hauptfach: Wirtschafts- und Sozialgeographie

.....

Nebenfach:

.....

Nebenfach:

.....

Thema der Diplomarbeit:

.....
.....

Die Diplomarbeit wurde mit bewertet.

Osnabrück, den

(Siegel der Hochschule)

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

^{*)} Notenstufen: ausgezeichnet (bis 1,2), sehr gut (bis 1,5), gut (bis 2,5), befriedigend (bis 3,5), ausreichend (bis 4,0)

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 2)

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Im **Hauptfach** sind außer den in Anlage 6 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen:

- Teilnahme an mindestens 13 Geländetagen im Grundstudium,
- außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeit von mindestens vier Wochen.

In den **beiden Nebenfächern** ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums nach Maßgabe des folgenden Kataloges nachzuweisen. Sofern im folgenden die Art der Lehrveranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar (mit Referat bzw. Hausarbeit), eine Vorlesung oder Übung (mit Abschlussklausur).

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Lehrveranstaltung „Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft“ oder „Umweltsysteme“ oder „Systemwissenschaft I“
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Lehrveranstaltung „Buchführung und Abschluss“ oder „Einführung in die Informationsverarbeitung“
- (3) Informatik
Lehrveranstaltung „Informatik A (Algorithmen)“
- (4) Ökologie
Seminar zur Ökologie oder freilandökologisches Praktikum
- (5) Pädagogik
Lehrveranstaltung zu einem der beiden Themenbereiche "Prozesse der Erziehung und Sozialisation" oder "Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation"
- (6) Politikwissenschaft
Lehrveranstaltung zu Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie.
- (7) Psychologie
Einführungsveranstaltung zur Psychologie (Nebenfachstudierende) oder Sozialpsychologie oder Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie oder Pädagogischen Psychologie (Seminare oder Übungen auf diesen Gebieten)
- (8) Rechtswissenschaft
Lehrveranstaltung „Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Europarecht I“.
- (9) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte.
- (10) Soziologie
Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel oder wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
- (11) Volkswirtschaftslehre
Lehrveranstaltung „Buchführung und Abschluss“

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen anerkannt werden. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Für Nebenfächer, bei denen eine mündliche Prüfung (Diplomvorprüfung) durch *studienbegleitende Prüfungsleistungen* ersetzt werden soll, müssen die Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den o.g. Lehrveranstaltungen benotet sein. Sie werden damit zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 6. In den Nebenfächern "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" gilt der Schein als Prüfungsvorleistung für die Meldung zur Klausur (siehe Anlage 6).

Der zeitliche Umfang des Grundstudiums bis zur Diplomvorprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 13 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 12 Semesterwochenstunden.

Anlage 6 (zu § 19 Abs. 3)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich in die Grundbegriffe, Konzepte und Methoden des Hauptfaches und der gewählten Nebenfächer eingearbeitet hat. Die Prüfung soll sich auf die Inhalte der belegten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums beziehen.

Die Diplomvorprüfung **im Hauptfach** erstreckt sich auf drei Fächer. Dazu sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf die nachfolgend genannten Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen bzw. Studienleistungen beziehen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen benotet und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; sie werden wie folgt mit ECTS-Punkten versehen:

<u>Fach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“</u> (einschließlich Angewandte Geographie/Raumplanung)	ECTS-Punkte	
Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie*	2	
Wirtschaftsgeographie I und II (Modul A)	8	
Sozialgeographie I und II (Modul B)	8	
Raumordnungs- und Regionalpolitik	4	
Angewandte Sozialgeographie <i>oder</i> Stadt-/Kommunalplanung	4	
Regionale Geographie*	2	
Exkursion(en) im Umfang von mind. 6 Tagen*	3	31
<u>Fach „Physische Geographie“</u> (einschließlich Angewandte Physische Geographie)		
Einführung in die Physische Geographie*	2	
Praktikum zur Physischen Geographie (einschl. Geländeкурс, mind. 5 Tage)	6	
Angewandte Physische Geographie	4	
Lehrveranstaltungen aus drei der folgenden Gebiete: Klima, Wasser, Relief, Boden, Vegetation (je 4 ECTS-Punkte)	12	
Weitere Exkursion(en) im Umfang von mind. 2 Tagen*	1	25
<u>Fach „Fachmethodik / Geoinformatik“</u>		
Grundlagen der Geoinformatik (mit Übungen)	6	
Geostatistik I und II	8	
Empirische Sozialforschung (mit Hausaufgabe zur Datenanalyse)	4	
Kartographie I und II (mit selbständigem Kartenentwurf)	6	24

Die Fachprüfungen sind bestanden, wenn die ECTS-Punkte entsprechend dieser Übersicht nachgewiesen werden. Die Note für eine Fachprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten (ausgenommen sind die nicht benoteten, mit * gekennzeichneten Studiennachweise).

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung oder durch den Nachweis *studienbegleitender Prüfungsleistungen* abgelegt. In diesem Falle muss die Erfüllung der nachfolgend genannten Prüfungsanforderungen durch jeweils zwei benotete Scheine aus entsprechenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Die Nebenfächer "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" werden mit einer Klausur abgeschlossen (vgl. Anlage 5).

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Grundkenntnisse aus den Lehrveranstaltungen Umweltsysteme und Systemwissenschaft I

- (2) Betriebswirtschaftslehre
Klausur BWL-1 (Vorlesungen „Produktions- und Kostentheorie“, „Kostenrechnung“ und „Bilanzen“) oder Klausur BWL-2 (Vorlesungen „Absatzwirtschaft“ und „Investition und Finanzierung“)
- (3) Informatik
Grundkenntnisse in Algorithmen sowie aus einer weiteren Grundveranstaltung der Informatik
- (4) Ökologie
Kenntnisse der Grundlagen der Ökologie (Autoökologie und Populationsökologie)
- (5) Pädagogik
Grundkenntnisse in den Bereichen "Prozesse der Erziehung und Sozialisation" und "Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation"
- (6) Politikwissenschaft
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie
- (7) Psychologie
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie
Grundkenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Psychologie
- (8) Rechtswissenschaft
Grundlagen des Zivilrechts (Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht) oder Grundlagen in zwei Teilgebieten des Öffentlichen Rechts (Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Kommunalrecht oder Europarecht)
- (9) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Grundkenntnisse in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themenbereich der Teilgebiete Alte oder Mittlere oder Neuere und Neueste Geschichte.
- (10) Soziologie
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik, Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel, wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur, Geschichte der Soziologie
- (11) Volkswirtschaftslehre
Klausur VWL-1 (Vorlesung „Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie“) oder Klausur VWL-2 (Vorlesung „Grundzüge der Makroökonomischen Theorie“)

Soweit in einzelnen Fächern eine Auswahl aus mehreren Prüfungsgebieten oder Themenbereichen zulässig ist, erfolgt im Falle der mündlichen Prüfung die Festlegung durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studenten, wobei die Prüfung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet/Themenbereich ausgeht, sich aber nicht darauf beschränkt. Im Falle der studienbegleitenden Prüfungsform trifft der Studierende die Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen, für welche die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Scheine nachzuweisen ist.

Anlage 7 (zu §23 Abs. 2)

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 8 Nr. 1 genannten Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums nachzuweisen (= studienbegleitende Prüfungsleistungen).

Außerdem sind nachzuweisen:

- Teilnahme an mindestens 45 Geländetagen, davon mindestens 32 Geländetage im Hauptstudium;
- außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumsstätigkeit im Gesamtumfang von vier Monaten, davon mindestens zwei Monate im Hauptstudium. Die Ableistung der Praktika ist durch entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Institutionen und Praktikumsberichte des Prüflings nachzuweisen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

In den beiden Nebenfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung des Hauptstudiums nach Maßgabe des folgenden Katalogs nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Veranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung.

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Lehrveranstaltung „Systemwissenschaft II“
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/Wirtschaftsinformatik
- (3) Informatik
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik), Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)
- (4) Ökologie
Seminar Spezielle Ökologie oder Ökologischer Kurs
- (5) Pädagogik
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (6) Politikwissenschaft
Seminar zur Politikwissenschaft aus einem der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie
- (7) Psychologie
Seminar zur Psychologie aus einem der Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder aus einem anderen gleichwertigen Gebiet der Psychologie
- (8) Rechtswissenschaft
Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts
- (9) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte des Hauptstudiums
- (10) Soziologie
Seminar zur Soziologie aus einem der Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (11) Volkswirtschaftslehre
Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 anerkannt werden. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums bis zur Diplomprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 32 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 13 Semesterwochenstunden.

Anlage 8 (zu § 22 Abs. 2)

Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Die Prüfungen im **Hauptfach** bestehen aus:

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums beziehen. Die Leistungsnachweise müssen benotet und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; sie werden wie folgt mit ECTS-Punkten versehen:

ECTS-Punkte	
Methodik I: Empirische Regionalforschung <i>oder</i> Empirische Sozialforschung	4
Methodik II: Geoinformatik <i>oder</i> Statistik/Analytik	4
Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie	4
Seminar zur Angewandten Geographie	4
Studienprojekt I	5
Studienprojekt II	6
Studienprojekt III	8

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn die ECTS-Punkte entsprechend obiger Übersicht nachgewiesen werden (Punktesumme = 35). Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten.

2. Fachprüfung in Form eines Kurzreferats des Prüflings mit anschließender Disputation von 30 Minuten Gesamtdauer über eine Problemstellung der Angewandten Geographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird (Ausgabe eines Aufgabenblattes mit drei Themen zur Auswahl am siebenten Werktag vor der Prüfung).

Der Prüfling wird dabei im Allgemeinen in die Rolle eines Planers, Entscheidungsträgers oder Politikberaters versetzt. Dabei geht es in der Regel um konkurrierende Raumnutzungsansprüche und -interessen (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung dieser Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.

3. Fachprüfung im engeren Sinne von 45 Minuten Dauer über je ein Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie und der Angewandten Geographie. Der Prüfling hat vertiefte Kenntnisse und ein fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus den gewählten Teilgebieten nachzuweisen.

Prüfungsgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie sind

- Stadt- bzw. Siedlungsgeographie
- Bevölkerungsgeographie
- Geographie des Bildungswesens
- Mobilitäts- und Sozialraumforschung
- Agrargeographie
- Industriegeographie
- Verkehrsgeographie
- Fremdenverkehrsgeographie
- Entwicklungsländerforschung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Prüfungsgebiete der Angewandten Geographie sind

- Stadt- bzw. Kommunalplanung
- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern)
- Verkehrsplanung/Verkehrspolitik
- Standort- und Infrastrukturplanung
- Umweltplanung/Umweltpolitik
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Geoinformatik/Fernerkundung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Angewandten Geographie.

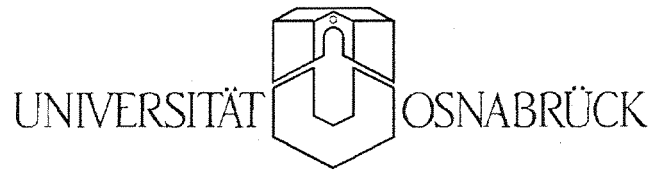
Die Auswahl der Prüfungsgebiete erfolgt im Benehmen mit der oder dem Erstprüfenden.

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung abgelegt.

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Vertiefte Kenntnisse aus der Lehrveranstaltung Systemwissenschaft II und einem weiteren Teilgebiet der Angewandten Systemwissenschaft oder in zwei Teilgebieten der Angewandten Systemwissenschaft (z.B. Stoffflussmodelle, Strömungsdynamik, Sozioökonomische Systeme)
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/ Wirtschaftsinformatik
- (3) Informatik
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Informatik (Programmiersprachen/Übersetzerbau, Praktische Informatik, Theoretische Informatik).
- (4) Ökologie
Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen und Speziellen Ökologie
- (5) Pädagogik
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (6) Politikwissenschaft
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie
- (7) Psychologie
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Gebiet der Psychologie
- (8) Rechtswissenschaft
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten des Zivilrechts (Schuldrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht) oder des Öffentlichen Rechts (Besonderes Verwaltungsrecht, Planungs- und Baurecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht)
- (9) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere oder Neueste Geschichte), darunter mindestens einem aus den Gebieten Neuere oder Neueste Geschichte
- (10) Soziologie
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (11) Volkswirtschaftslehre
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Die aufgeführten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen gelten grundsätzlich auch für Zusatzprüfungen in diesen Fächern.



ORDNUNG

**über Zulassung und Zulassungsverfahren
für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft"
im Fachbereich Mathematik/Informatik
der Universität Osnabrück**

Erlass Nds. MWK Nr. 22/1990, S. 781 vom 11.06.1990 - 1062-245 09 OS-11 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1990, S. 96 vom 04.12.1990

geändert durch Erlass des Nds. MWK vom 12.04.1991
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/1991, S. 54 vom 01.10.1991

geändert durch Erlass des Nds. MWK vom 02.08.2001 - 11.3 - 745 09 - 80 -

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf 13 festgesetzt.

§ 2

- (1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft" erfolgt jeweils im Wintersemester. Der Zulassungsantrag für das jeweilige Wintersemester muss jeweils bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist bei der Universität Osnabrück) eingegangen sein. Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang ist entweder
 - a) eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung als Abschluss eines universitären Studienganges in einem fachlich einschlägigen Studiengang oder in einem verwandten Fach mit mindestens der Note befriedigend,
 - b) ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder
 - c) sofern der Abschluss eines universitären Studienganges nicht nachgewiesen werden kann, der Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit Prädikat 2,5 oder besser.
- (2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen können Bewerberinnen oder Bewerber stellen mit
 - a) einem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder
 - b) einem Magisterexamenin einem Fach im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a).
- (3) Über die Ausnahmeanträge gemäß Absatz 2 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber nach Absatz 1, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, werden die geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber nach der Note des Abschlussexamens zugelassen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Zulassungen auf Grund von Anträgen nach Absatz 2 erfolgen nachrangig.

§ 4

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Auszug aus dem Protokoll der 59. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück vom 25. April 2001,
genehmigt durch den Senat auf seiner 60. Sitzung am 23. Mai 2001**

TOP 9 Umbenennung und Erweiterung des Instituts für Semantische Informationsverarbeitung (ISIV) in ein Institut für Kognitionswissenschaft (IKW)

Vor Eintritt in die Beratungen teilt Prof. Rollinger mit, dass er zu diesem Tagesordnungspunkt sein Mandat als Senatsmitglied niederlege.

Der Präsident weist einfürend darauf hin, dass die noch in der Beschlussempfehlung vorgesehene korporationsrechtliche Zuordnung von Professoren zum Institut nicht Gegenstand des Beschlusses sein müsse. Nach NHG sei lediglich die haushaltsrechtliche Zuordnung von Professoren zu Instituten durch die Gremien zu beschließen. Insofern ergebe sich die Modifikation, dass die in der Beschlussvorlage unter 3.2 aufgeführte Regelung entfiele.

Der Senat führt einstimmig (12 : 0 : 0) folgenden Beschluss herbei:

S B 59 / 5

1. Das als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaft und Mathematik/ Informatik durch Senatsbeschluss vom 24. März 1993 mit Genehmigung des MWK vom 30.06.1993 errichtete Institut für Semantische Informationsverarbeitung (ISIV) wird umbenannt in Institut für Kognitionswissenschaft (IKW).
2. Das Institut ist fortan eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche 7, 2, 5, 6 und 8 im Sinne des § 114 NHG.
3. In Erweiterung der durch den Senat am 24. März 1993 beschlossenen Anlage zur Ordnung des Instituts für Semantische Informationsverarbeitung wird das Institut für Kognitionswissenschaft wie folgt ausgestattet:
 - 3.1 Haushaltsrechtlich zugeordnete Stellen:

1 C4	Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz	
1 C4	Deutsche Philologie	
1 C3	Theoretische Informatik	
1 C4	Neuroinformatik	neu
1 C4	Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft	neu
1 C3	Philosophie der Kognition ¹	neu
1 C3	Kognitionspsychologie	neu
1 BAT IIa WD	Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz	
1 BAT IIa WD	Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Computerlinguistik	
1 BAT IIa FwN		
1 BAT IIa FwN		
1 BAT VIb VD		
1 BAT IVa DV		

¹ Die Professur für Philosophie der Kognition wird erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Haushaltsstelle geführt; bis 2005/06 wird sie aus Drittmitteln finanziert.

Darüber hinaus stehen dem Institut derzeit Mittel zur Finanzierung von $\frac{1}{4}$ BAT IX-VII (Schreibdienst) und $\frac{1}{2}$ Stelle VIb (Fremdsprachensekretärin, Verwaltungsdienst) zur Verfügung. Ferner werden dem Institut befristet aus Mitteln des DAAD 1 BAT IIa FwN für Kognitionspsychologie sowie eine 1 BAT IIa FwN für Computerlinguistik und Kognitionswissenschaft befristet aus Mitteln des Forschungspools des Landes bereitgestellt.

3.2 Personal- und Sachmittel

- Personal- und Sachmittel, die den Fachgebieten
 - Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz
 - Deutsche Philologie
 - Kognitionswissenschaft
 - Philosophie der Kognitiondurch den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet „Theoretische Informatik“ und „Neuroinformatik“ durch den Fachbereich Mathematik/ Informatik zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die dem Fachgebiet „Kognitionspsychologie“ durch den Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften zur Verfügung gestellt werden.
- Personal- und Sachmittel, die die korporationsrechtlichen und die korrespondierenden Mitglieder in das Institut einbringen.

4. Die Senatsbeschlüsse über die Errichtung und Änderung des Interdisziplinären Instituts für Semantische Informationsverarbeitung vom 24.04.1993, 08.12.1995 und 13.12.1995 werden aufgehoben.

Zeiträume für Lehrveranstaltungen

Wintersemester 2002 / 2003			
Semesterbeginn			Schulferien:
Beginn der LV	Di	01.10.2002	Herbstferien: 30.09.2002 – 12.10.2002
Weihnachtsferien	Mo	14.10.2002	
Ende der LV	Sa - Sa	21.12.2002 – 04.01.2003	Weihnachtsferien: 23.12.2002 – 06.01.2003
Semesterende	Sa	08.02.2003	
	Mo	31.03.2003	
Sommersemester 2003			
Semesterbeginn			14 Wochen
Beginn der LV	Di	01.04.2003	Osterferien: 07.04.2003 – 23.04.2003 (Ostern: 20./21.4.2004)
Pfingstferien	Mo	07.04.2003	
Ende der LV	Di - Sa	10.06.2003 – 14.06.2003	Pfingstferien: 10.06.2003 (Pfingsten: 08./09.06.2003)
Semesterende	Sa	19.07.2003	Sommerferien: 10.07.2003 – 20.08.2003
	Di	30.09.2003	
Wintersemester 2003 / 2004			
Semesterbeginn			15 Wochen
Beginn der LV	Mi	01.10.2003	Herbstferien: 13.10.2003 - 25.10.2003
Weihnachtsferien	Mo	13.10.2003	
Ende der LV	Sa - Sa	20.12.2003 – 03.01.2004	Weihnachtsferien: 22.12.2003 - 06.01.2004
Semesterende	Sa	07.02.2004	
	Mi	31.03.2004	
Sommersemester 2004			
Semesterbeginn			14 Wochen
Beginn der LV	Do	01.04.2004	Osterferien: 29.03.2004 - 14.04.2004 (Ostern: 11./12.04.2004)
Pfingstferien	Mo	05.04.2004	
Ende der LV	Di - Sa	01.06.2004 – 05.06.2004	Pfingstferien: 01.06.2004 (Pfingsten: 30./31.05.2004)
Semesterende	Sa	17.07.2004	Sommerferien: 08.07.2004 – 18.08.2004
	Do	30.09.2004	